

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 20/20

der 20. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 20. Mai 2020, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger
Gast	Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste (Traktandum 1)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 19/20

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 19/20

1. Finanzen – Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Genehmigung Gestaltungsplan „Pralawisch“
3. Wohnen im Alter – Arbeitsvergabe – Äussere Holzbekleidung, Balkongeländer, Bodenroste
4. Werkleitungs- und Strassenbau Gatter – Projektgenehmigung und Arbeitsvergaben
5. Lieferung Rohre, Formstücke und Armaturen – Auftragserteilung
6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Jacqueline Maria Kindle, Lehenwies 3, Balzers
7. Personelles – Anstellung Stellvertreter Leiter Werkgruppe
8. Personelles – Anstellung Mitarbeiterin Kulturzentrum
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Umsetzung des EuGH-Urteil C-236/09 (Test-Achats Urteil) sowie die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 19/20

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 19/20 der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2020 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 19/20

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 19/20 der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2020 wird genehmigt.

1. Finanzen – Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

(in Anwesenheit von Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste)

Gestützt auf Artikel 57 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 und Artikel 16 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Mai 2015 hat die Geschäftsprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Für die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission besteht darin, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Die Prüfung der Gemeinderechnung wurde mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben vorgenommen. Die Geschäftsführung wurde ebenfalls durch Stichproben auf die Voraussetzungen für die Gegebenheit einer gesetzeskonformen Amtsführung geprüft.

Die Bilanz mit einer Summe von CHF 139'550'233.30 und einem ausgewiesenen Gemeindevermögen per 31. Dezember 2019 von CHF 126'954'330.88 sowie der Gewinn von CHF 3'212'643.58 aus der Erfolgsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss und sorgfältig geführten Buchhaltung überein. Die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gewinn aus der Erfolgsrechnung wird den Eigenmitteln zugewiesen, sodass das Eigenkapital per 31. Dezember 2019 CHF 130'166'974.46 beträgt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen und beantragt, den verantwortlichen Gemeindeorganen unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung zu erteilen.

Beschluss (einstimmig)

Die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Balzers wird genehmigt und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen. Den Verantwortlichen wird unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung erteilt.

2. Genehmigung Gestaltungsplan „Pralawisch“

Auf den B.Parzellen Nrn. 1405, 2031, 2032, 2033 und 4386, Pralawisch, sollen Neubauten erstellt werden. Die eingangs erwähnten Parzellen befinden sich in der Wohnzone B/Dorfkernzone im Richtplan-Perimeter, in welchem vor einer Bautätigkeit ein Gestaltungsplan erstellt werden muss.

Der Perimeter für diesen Gestaltungsplan umfasst die B.Parzellen Nrn. 1405, 2031, 2032, 2033 und 4386. Die Grundeigentümer der genannten Parzellen möchten auf der Grundlage von Artikel 24 des Baugesetzes, LGBI. 2009/44 zur Überbauung der erwähnten Parzellen einen Gestaltungsplan erlassen. Dieser Gestaltungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dessen Ortsplanung nach dem Richtplan-Massnahmenblatt S 1.6 ausgearbeitet.

Die Parzellen befinden sich nach dem gültigen Zonenplan der Gemeinde Balzers in der Wohnzone B und ein kleiner Teil in der Dorfkerzone in unmittelbarer Nähe zur Obergass. Ziele des Gestaltungsplanes sind eine gute ortsbauliche und architektonische Gestaltung, die haushälterische Bodennutzung sowie die Sicherstellung einer zweckmässigen Erschliessung. Die Neubauten berücksichtigen die Typologie der zonengerechten Bauten in Bezug auf Stellung, Volumetrie, Dach- und Fassadengestaltung und Materialisierung.

Gemäss Art. 37 Abs. 3 der Bauordnung Balzers kann eine Erhöhung der Ausnützungsziffer (AZ) in der Wohnzone B bis max. 20 % im Rahmen von Überbauungs- und Gestaltungs-

plänen gewährt werden, wenn eine hohe ortsbauliche Qualität und eine hohe Wohnqualität erreicht wird.

Aufgrund des Bauinteresses wurde im Jahr 2014 ein Studienauftrag mit Folgeauftrag auf Einladung in Anlehnung an die SIA-Ordnung 143 mit fünf Teilnehmern ausgeschrieben, um die Grundlage für den Erlass des Gestaltungsplans zu erarbeiten. Die vorliegende Planung erfüllt die Anforderungen an den Mehrwert und weist eine Ausnützungsziffer von 0.66 über den gesamten Gestaltungsperimeter auf. Dies entspricht eine AZ-Erhöhung von 10 %.

Das zulässige Nutzungsmass wird durch die Volumetrie der Bauten, welche sich an der bestehenden ortsbaulichen Struktur und Gestaltung orientieren, bestimmt. Gemäss Art. 8 der Bauordnung Balzers kann für die Gebäudehöhe in Hanglagen eine Ausnahme mit einem Höhenzuschlag von max. 1.50 m gewährt werden, wenn sich der Bau in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Der Gestaltungsplan „Pralawisch“ hat diesen Höhenzuschlag erhalten. Die max. Gebäudehöhe ist von 8.50 m auf max. 10.0 m erhöht worden.

Grundsätzlich ist es richtig und zweckmässig, für diese Parzellen in diesem Quartier ein bauliches Gesamtkonzept anzustreben, um eine zonengerechte Überbauung, Erschliessung und Gestaltung mit hoher architektonischer Qualität zu erreichen.

Die maximalen Gebäudelängen und -höhen werden durch die ober- und unterirdischen Baubereiche im Gestaltungsplan definiert. Entlang der Palduinstrasse sind die Gebäude an die Baulinien (teilweise anbaupflichtig) zu stellen. Damit wird die Strassenraumgestaltung mit den zugehörigen Hofräumen vorgegeben. Das Mass der Ausnützung orientiert sich an der bestehenden ortsbaulichen Struktur und an den bestehenden Bauvolumen.

Der Gestaltungsplan samt Sonderbauvorschriften, Beilageplänen (Richtkonzept) und Planungsbericht wird grundsätzlich von der Gestaltungskommission (Land Liechtenstein) und dem Amt für Bau und Infrastruktur befürwortet.

Die nachbarrechtlichen Grenzabstände sind gemäss Baugesetz eingehalten.

Die Gemeindebauverwaltung beantragt dem Gemeinderat, den Gestaltungsplan „Pralawisch“ mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der B.Parzellen Nrn. 1405, 2031, 2032, 2033 und 4386 vorbehaltlich allfälliger Einsprachen zu genehmigen und zur öffentlichen Planauflage freizugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Gestaltungsplan „Pralawisch“ mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der B.Parzellen Nrn. 1405, 2031, 2032, 2033 und 4386 vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und gibt ihn zur öffentlichen Planauflage frei.

3. Wohnen im Alter – Arbeitsvergabe – Äussere Holzbekleidung, Balkongeländer, Bodenroste

Die Äussere Holzbekleidung, Balkongeländer und Bodenroste wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Äussere Holzbekleidung, Balkongeländer und Bodenroste ein Betrag von CHF 156'600.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die gewählte Holzart „Kebony Kiefer“ wurde aufgrund der statischen Anforderungen/Dauerhaftigkeit festgelegt und gilt als absolut hochwertiges Produkt, welches sich in den Kosten widerspiegelt. Die resultierende Kostenüberschreitung kann grösstenteils durch Abrechnungsreserven gedeckt werden.

Die Bauverwaltung beantragt, die Äussere Holzbekleidung, Balkongeländer und Bodenroste an die Holzbau Kindle Anstalt, Triesen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 20/20.

Beschluss (einstimmig)

Die Äussere Holzbekleidung, Balkongeländer und Bodenroste für das Bauprojekt „Wohnen im Alter“ werden zum Preis von CHF 215'717.90 inkl. MwSt. an die Holzbau Kindle Anstalt, Triesen, vergeben.

4. Werkleitungs- und Strassenbau Gatter – Projektgenehmigung und Arbeitsvergaben

Die Gemeinde Balzers hat das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, beauftragt, das Bauprojekt des Werkleitungs- und Strassenbaus Gatter bis Unterm Stein auszuarbeiten.

Gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) ist die Mischwasserkanalisation im Bereich Gatter – Unterm Stein – Tschingel überlastet, was bei zunehmendem Überbauungsgrad zu vermehrten Rückstau Problemen führen kann. Zudem weisen die Betonrohre, die bis ins Jahr 1965 zurückreichen, altersbedingt teilweise bauliche Schäden auf. Auch die Wasserleitungen (Baujahr 1965/1968) sind altersbedingt oder aus hydraulischer Sicht sanierungsbedürftig. Die bestehende Strassenbeleuchtung entspricht nicht mehr den heutigen Normen und Richtlinien. Zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen für den Langsamverkehr sind im Strassenzug Gatter Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion des motorisierten Verkehrs sowie zu einer sichereren Strassenquerung für die Fussgänger und Velofahrer angedacht. Das Trottoir mit einer Breite von 1.75 m sollte aufgrund der Fussgängerfrequentierung (Schulweg) verbreitert werden.

Zur Behebung der erwähnten Mängel sollen die Strassenzüge Gatter – Unterm Stein – Tschingel kurz-/mittelfristig saniert werden. Im Jahr 2019 wurde eine Sanierungsstudie erstellt, welche die Gesamtsanierung in zwei Ausbaustapen beinhaltet. Die erste Ausbaustappe 'Gatter – Anschluss Brücke bis Knoten Unterm Stein' soll im laufenden Jahr realisiert werden.

Mit dem geplanten Ausbau sollen folgende Massnahmen getroffen und Projektziele erreicht werden:

- Ertüchtigung Strassenfundation, -entwässerung und -oberbau
- Erhöhung Komfort und Verkehrssicherheit für den Fussgänger (Trottoirverbreiterung)
- Durchgehende Trottoirführung
- Neugestaltung Verkehrsknoten Gatter – Unterm Stein
- Neubau Strassenentwässerung
- Neubau der Abwasserleitungen, Hauptleitungen und Parzellenanschlüsse
- Neubau der Wasserleitungen und der Parzellenanschlüsse
- Neubau der Strassenbeleuchtung (LED)

Im Zuge der Bauarbeiten wird die Kabelanlage für die Stromversorgung und Kommunikation erneuert. Ein Neubau ist ebenfalls bei der Gasleitung vorgesehen.

Projekt

Strassenbau

Die bestehende Strassenparzelle verfügt grösstenteils über eine Breite von 7.70 m. Im Bereich der B.Parzelle Nr. 97 wird der Querschnitt auf rund 6.60 m eingeengt. Nach VSS wird die Erschliessungsstrasse Gatter der Kategorie Quartierserschliessung zugeordnet. In der Annahme, dass die Verkehrsbelastung dieser Strasse gering ist und aufgrund der geraden Linienführung eine gute Übersichtlichkeit gegeben ist, kann als Begegnungsfall 'PW/LKW bei reduzierter Geschwindigkeit von 30 km/h' für die Fahrbahnbemessung herangezogen werden. Für diesen Begegnungsfall resultiert eine minimale Strassenbreite von 5.20 m. Mit der geplanten Verbreiterung vom Trottoir auf die geforderten 2.00 m Breite beträgt die Restbreite für den eigentlichen Strassenbereich 5.70 m.

Der Begegnungsfall PW/PW ist bei einer Strassenbreite von 5.70 m und bei einer Ausbaugeschwindigkeit von 50 km/h ebenfalls abgedeckt. Der Begegnungsfall LKW/LKW fordert gemäss Norm eine stark reduzierte Geschwindigkeit von 20 km/h, damit das Kreuzen im

Strassenraum stattfindet und nicht einzelne Verkehrsteilnehmer den Trottoirbereich überfahren.

Um eine geometrisch einwandfreie Linienführung zu erreichen, ist beim Grundstück Nr. 125 ein Landerwerb von ca. 1 m² notwendig.

Abwasseranlagen

Die bestehende Mischwasserkanalisation in der Strasse Gatter dient bis zum Vereinigungsschacht (Kreuzung Gatter/Gatterbach) als Entwässerung der Strasse, der anliegenden Liegenschaften und zudem als Ableitung der Gebiete Tschingel, Drachenweg und Unterm Stein. Dieser Leitungsabschnitt wird durch eine neue Leitung ersetzt. Die neue Mischwasserkanalisation wird mit einem einheitlichen Längsgefälle verlegt, womit streckenweise eine Verbesserung des Gefälles erreicht werden kann. Die Mischwasserleitung im vorderen Teil der Strasse Gatter, gegen die Kreuzung Brückle, dient lediglich der Oberflächenentwässerung und der Entwässerung der angrenzenden Liegenschaften. Dieses noch intakte Teilstück bleibt bestehen. Allenfalls müssen einzelne Bereiche lokal saniert werden.

Wasserversorgung

Die in den Jahren 1965/1968 erstellten Leitungen DN 125 mm sollen vollständig durch neue Leitungen DN 150 mm ersetzt werden. Die Anschlussleitung in die Strasse Unterm Stein soll in DN 125 ausgeführt werden. Eingebaut werden duktile Gussrohre K9 mit längskraftschlüssigen Verbindungen, innen zementmörtelbeschichtet, aussen Zinküberzug mit Faserzementmörtel-Umhüllung (FZM). Die Leitung wird parallel und im gleichen Graben wie die Mischwasserkanalisation verlegt.

Strassenbeleuchtung

Die bestehende Strassenbeleuchtung wurde durch die Liechtensteinischen Kraftwerke überprüft. Die Standorte der Kandelaber bleiben bestehen. Die Anschlussleitungen werden neu erstellt, die Kandelaber ausgewechselt und die Leuchten auf LED umgestellt.

Kosten

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner hat eine Kostenschätzung (Genauigkeit von +/- 10 %) erstellt. Die Objektkosten präsentieren sich wie folgt:

Werkmedium	Kosten netto CHF (inkl. MwSt.)
Strassenbau	797'000.00
Kanalisation	308'000.00
Wasserleitung	245'000.00
Strassenbeleuchtung	100'000.00
Total Erstellungskosten	1'450'000.00

Im Voranschlag 2020 ist für den Strassen- und Werkleitungsbau Gatter ein Betrag von CHF 1'480'000.00 vorgesehen.

Arbeitsvergaben

Vergabe Ingenieurarbeiten (Realisierung)

Für die Ingenieurarbeiten (Realisierung) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Sprenger und Steiner, Triesen, beträgt CHF 85'908.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung. Die Transparenz und Vergleichbarkeit der Offerte ist gewährleistet und geprüft.

Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen im Offenen Verfahren vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Pflästerungs- und Belagsarbeiten

Die Pflästerungs- und Belagsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen im Offenen Verfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Strassenbeleuchtung

Die Ausführung der Strassenbeleuchtung soll an die Liechtensteinische Kraftwerke vergeben werden. Die Liechtensteinischen Kraftwerke betreuen (Projektierung, Ausführung und Unterhalt) seit Jahren die gesamte Infrastruktur der Gemeinde Balzers. Mit der Vergabe an dieses Unternehmen kann die Qualität und Beständigkeit gewährt werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 20/20.

Beschluss

(einstimmig) a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „Werkleitungs- und Strassenbau Gatter“.

(einstimmig) b) Die Ingenieurleistungen (Realisierung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gatter werden zum Preis von CHF 85'908.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, vergeben.

(einstimmig) c) Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gatter werden zum Preis von CHF 638'497.20 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde CHF 482'578.30 inkl. MwSt.) an die Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, vergeben.

(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger) d) Die Pflästerungs- und Belagsarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gatter werden zum Preis von CHF 435'291.70 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

(einstimmig) e) Die Ausführung der Strassenbeleuchtung wird zum Preis von CHF 37'500.20 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

5. Lieferung Rohre, Formstücke und Armaturen – Auftragserteilung

Aufgrund anstehender Projekte wurde für den Materialeinkauf (Lieferung der Rohre, Formstücke und Armaturen) bei drei Unternehmen eine Offerte eingeholt.

Zwischenzeitlich gingen im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 20/20.

Beschluss (einstimmig)

Die Lieferung der Rohre, Formstücke und Armaturen wird zum Preis von CHF 59'825.25 inkl. MwSt. an die Miauton AG, Wil, vergeben.

6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Jacqueline Maria Kindle, Lehenwies 3, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Jacqueline Maria Kindle, Lehenwies 3, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Jacqueline Maria Kindle, Lehenwies 3, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

7. Personelles – Anstellung Stellvertreter Leiter Werkgruppe

Seit Jürgen Kaufmann die Funktion als Sportplatzwart übernommen hat, ist die Stelle als Stellvertreter des Leiters Werkgruppe vakant. André Minder, Leiter Werkgruppe, sieht Florian Hermann als idealen Nachfolger. Er ist 33 Jahre alt und kennt als gelernter Fachmann Betriebsunterhalt alle Betriebszweige.

Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ hat sich an der Sitzung vom 6. Mai 2020 mit dem Thema befasst und schlägt vor, Florian Hermann per 1. Juni 2020 als Stellvertreter des Leiters Werkgruppe zu beschäftigen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 20/20.

Beschluss

Florian Hermann, Obere Au 11, Triesen, wird per 1. Juni 2020 als Stellvertreter des Leiters Werkgruppe angestellt.

8. Personelles – Anstellung Mitarbeiterin Kulturzentrum

Auf die Ausschreibung als Mitarbeiter/in Kulturzentrum gingen 53 Bewerbungen ein.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 20/20.

Beschluss

Sara Gianera, Calvenweg 4, Chur, wird ab 1. Juni 2020 als Mitarbeiterin Kulturzentrum angestellt.

9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Umsetzung des EuGH-Urteil C-236/09 (Test-Achats Urteil) sowie die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erklärte mit seinem Test-Achats Urteil vom 1. März 2011 Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG, welcher eine Ausnahme vom Verbot der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen vorsah, für ungültig.

Nun soll das Test-Achats Urteil in das EWR-Abkommen übernommen und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG aufgehoben werden. Dementsprechend muss auch die Ausnahmestimmung in Art. 4a Abs. 5 Bst. c des Gleichstellungsgesetzes (GLG) aufgehoben werden, was Gegenstand dieser Vorlage ist.

Die Liechtensteinischen und Schweizer Versicherungsunternehmen sind entsprechend informiert und in den Prozess miteinbezogen worden.

Grundsätzlich sind von der Umstellung auf Unisex-Tarife alle Versicherungsprodukte betroffen, bei denen bei der Tarifierung zwischen Mann und Frau unterschieden wird. In erster Linie sind dies die KFZ-Haftpflicht- und die Lebensversicherung.

Das Gesetz über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sodass den Versicherungsunternehmen genügend Anpassungszeit verbleibt. Das neue Recht soll auf nach dem in Kraft treten dieses Gesetzes abgeschlossene oder verlängerte Versicherungsverträge Anwendung finden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 24. März 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Umsetzung des EuGH-Urteil C-236/09 (Test-Achats Urteil) sowie die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 30. Juni 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

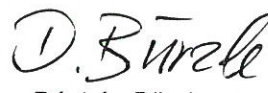
Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.00 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 11. Juni 2020